



Gesamtrevision oder Teilrevision des ZNP und des KBZR

Mindestinhalt eines Dossiers für die öffentliche Mitwirkung (Art. 33 Abs. 1 kRPG)

April 2025 (Version 2.0)

Gemäss Artikel 33 kRPG erfolgt die öffentliche Mitwirkung durch die Gemeinde mittels einer Publikation im Amtsblatt (während einer Frist von mindestens 30 Tagen). Artikel 33 Absatz 1 kRPG präzisiert, dass der Gemeinderat die Bevölkerung über die zu erarbeitenden Pläne, die damit verfolgten Ziele und über den Ablauf des Verfahrens informiert.

Die folgenden Elemente bilden somit den Mindestinhalt des Dossiers « Öffentliche Mitwirkung»:

- › Titel: Teilrevision des ZNP und des KBZR betreffend XY/ Gesamtrevision des ZNP und des KBZR;
- › Beschreibung des durch die Planungsmassnahme betroffenen Perimeters zusammen mit einem Situationsplan;
- › Ein zusammenfassender Bericht (ca. 5-10 Seiten) mit den Zielsetzungen der Planung sowie mit Angaben zum weiteren Verfahren (Verfahrensschritte, Etappen und Fristen);
- › Allenfalls Erläuterungen zum Stand der relevanten Studien/Pläne und deren geplanten Nachführungen (z.B. Erschliessungsstand und Erschliessungsprogramm, Gefahrenzonenpläne, GEP, Waldkataster, Natur- und Landschaftsstudien, Studien bezüglich Lärms und Störfallvorsorge, usw.). Dies ist nur eine indikative Auflistung.
- › Bei einer Gesamtrevision des ZNP und des KBZR und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Koordinationsblatts C.1 des kantonalen Richtplans (kRP) (die Gemeinden legen im Hinblick auf die Erarbeitung ihres Entwurfs für das SG ihre Entwicklungsabsichten (Raumkonzept) für das gesamte Gemeindegebiet fest, ...), empfiehlt die DRE den Gemeinden mittels dieser Publikation auch ihre Entwicklungsabsichten zu kommunizieren. Sie kann sich dadurch im weiteren Verfahren auf diese beziehen ihre Planung besser begründen.

Je nach Stand der Arbeiten und/oder Bedarf der Gemeinden kann diese Liste ergänzt werden. Weiter kann es sinnvoll sein, aufgrund der Bedeutung der Planungsmassnahme eine Informationsveranstaltung vor oder während der 30-tägigen Publikation vorzusehen.